

VfwGH-B. 28.10.09
21.10.09

Eingelangt

16. Sep. 2009

ko
✓



Dr. Pochner

UNABHÄNGIGER
VERWALTUNGSSENAT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 64
Telefon: (43 01) 4000 DW 38685
Telefax: (43 01) 4000 99 38685
DVR: 0641324

GZ: UVS-SOZ/38/3334/2009-1
Gerhard Zika

Wien, 17. August 2009

BERUFUNGSBESCHEID

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat durch sein Mitglied Mag. Brecka nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung über die Berufung des Herrn [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Herbert Pochner, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Sozialzentrum für den 3. und 11. Bezirk, vom 11.3.2009, Zl. Z 9/09, mit welchem der Antrag vom 11.2.2009 auf Zuerkennung einer Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Bettwäsche in Höhe von 58,94 Euro abgewiesen wurde, entschieden:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG wird der Berufung Folge gegeben und eine Geldaushilfe für die Anschaffung von Bettwäsche in der Höhe von 58,94 Euro gewährt.

BEGRÜNDUNG

Der Magistrat der Stadt Wien erließ gegen den Berufungswerber einen Bescheid mit folgendem Spruch:

„Ihr Antrag vom 11.2.2009 auf Zuerkennung einer Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Bettwäsche in Höhe von EUR 58,94 wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 8, 10, 12 und 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der geltenden Fassung.“

Dagegen richtet sich die vorliegende, fristgerecht erhobene Berufung. Der Berufungswerber brachte vor, mit der Rechtsauffassung der Erstbehörde, dass es sich bei den beantragten Kosten für Bettwäsche üblicherweise um Anschaffungen, die einen im Laufe des Jahres regelmäßig anfallenden Bedarf darstellen würden, widerspreche die Magistratsabteilung 40 ihren eigenen Bekundungen auf der amtlichen Homepage.

Zunächst sei die Auffassung der Behörde erster Instanz in tatsächlicher Hinsicht denkunmöglich. Bettwäsche falle nicht laufend im Zuge des Jahres an, sondern vielleicht ein Mal, maximal zwei Mal pro Jahr. Die Behörde erster Instanz unterstelle fälschlicherweise, dass die Richtsätze ein Ansparen für Bettwäsche ermöglichen würden, was tatsächlich schon, da die Bildung von Ersparnissen dem Sozialhilferecht fremd sei, ausgeschlossen wäre.

Aktenwidrig und obendrein rein willkürlich sei die Behauptung, dass der Hilfesuchende bei Vorliegen mehrerer Möglichkeiten zur Deckung seines Bedarfes verpflichtet sei, die günstigere Variante zu wählen, wenn die teurere Variante lediglich höhere Annehmlichkeiten mit sich bringe. Ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens würde die Behörde unterstellen, dass er nicht die günstigste Variante und eine teurere Variante gewählt hätte, die höhere Annehmlichkeiten biete.

Die von ihm vorgelegte Rechnung sei die absolut günstigste Variante, die es geben würde. Zum Beweis dafür beantrage er die Einholung eines Amtsgutachtens. Er habe sich umgesehen und weit und breit kein günstigeres Angebot entdecken können. Er beantrage seine Einvernahme als Partei in einer öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung.

Bettwäsche unterliege § 13 Abs. 6 WSHG und sei zusätzlich zum Richtsatz zuzuerkennen. Mit ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung nehme die Behörde erster Instanz eine gesetzwidrige Richtsatzunterschreitung vor.

Er stelle den Antrag, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung dieser Berufung Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und seinen Antrag auf Zuerkennung eines Geldbetrages von Euro 58,94 für Bettwäsche nach § 13 Abs. 6 WSHG Folge zu geben.

Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob der vom Berufungswerber zur Vermeidung einer Notlage geltend gemachte Bedarf im Rahmen des § 13 Abs. 6 WSHG durch zusätzliche Geld- oder Sachleisten zu decken ist.

Zur Klärung des Sachverhaltes führte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien am 26.6.2009 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

Der Berufungswerber gab als Partei einvernommen an, im November 2008 habe er für die Anschaffung eines Bettes beim Sozialamt eine Geldleistung beantragt, welche unmittelbar danach auch bewilligt worden sei. Er habe für eine Kücheneinrichtung und das Bett 750 Euro erhalten. Hinsichtlich der Anschaffung des Bettes habe er beim Sozialamt persönlich vorgesprochen und dem dort zuständigen Beamten im Prospekt ein Bett vorgeschlagen und hierfür sei ein Teilbetrag als Geldleistung bewilligt worden. Für den Kauf von Bettwäsche sei bislang noch nie Geldaushilfe bewilligt worden. Er habe bereits für den Ankauf der Küche Geld zurücklegen müssen, um diese zur Gänze zu erwerben, weshalb Geldmittel für Bettwäsche nunmehr nicht mehr vorhanden seien. Im Jahre 2000, im Zuge des Umzuges habe er letztmalig Bettwäsche gekauft und sei diese nicht mehr brauchbar. Er habe sich, wie sich aus den Quittungen ergebe, die der Berufung in Kopie beigelegt waren, zwei Garnituren Bettwäsche gekauft, die insgesamt 58,94 Euro gekostet hätten. Die Behörde habe in der Begründung ihres Bescheides die Geldaushilfe mit der Begründung, er habe nicht die günstigste Variante vorgewiesen, abgelehnt. Er gehe davon aus, dass die Bettwäsche zu keinem geringeren Preis zu kaufen gewesen wäre. Aus dem Ablehnungsbescheid ergebe sich auch nicht warum gerade eine Geldaushilfe für die Bettwäsche nicht bewilligt, während mit Bescheid vom 11.3.2009, Zl. MA 40 – SZ 3/11 – Z 8/09 sehr wohl eine Geldleistung für eine Lampe und Bekleidung zuerkannt worden sei.

Der Behörde sei bekannt, dass er in letzter Zeit eine höhere Ausgabe getätigt hätte. Im Jahre 2000 habe er die Küche nur provisorisch eingerichtet und sei diese mittlerweile gänzlich unbrauchbar geworden.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 8 (1) WSHG hat Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Gemäß § 10 (1) WSHG ist Hilfe nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfesuchenden nicht ausreichen, um den Lebensbedarf (§ 11) zu sichern.

Gemäß § 10 (2) WSHG gelten als nicht verwertbar Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung kultureller Bedürfnisse in angemessenem Ausmaß dienen.

Gemäß § 10 (3) WSHG darf die Verwertung des Einkommens oder Vermögens verlangt werden, wenn dadurch die Notlage verschärft oder von einer vorübergehenden zu einer dauernden würde.

Gemäß § 11 (1) WSHG gehören zum Lebensbedarf Lebensunterhalt, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Gemäß § 12 WSHG umfasst der Lebensunterhalt insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung, Beleuchtung, Kochfeuerung und andere persönliche Bedürfnisse. Zu den persönlichen Bedürfnissen gehört auch die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß.

Gemäß § 13 (1) WSHG hat die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Die Richtsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

Gemäß § 13 (3) WSHG ist der Richtsatz so bemessen, dass er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Kleinhausrat und sonstigen kleineren Bedürfnissen des täglichen Lebens, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung sowie in angemessenem Ausmaß den Aufwand für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben deckt.

Gemäß § 13 (6) WSHG ist der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes, insbesondere die Unterkunft, Bekleidung, Hausrat und Beheizung durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zu decken, deren Ausmaß nach den Erfordernissen des einzelnen Falles zu bemessen ist. Bei alten oder erwerbsunfähigen Beziehern wiederkehrender monatlicher Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes kann dieser Bedarf durch einen Zuschlag zum Richtsatz pauschal abgedeckt werden.

Im Hinblick auf die vom Berufungswerber beantragten Leistungen war zu prüfen, ob ein Anspruch gemäß § 13 Abs. 6 WSHG gegeben ist, weil ein durch den Richtsatz nicht gedeckter Bedarf und Hausrat durch zusätzliche Geldleistungen zu decken ist, wobei das Ausmaß nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bemessen ist.

Mit Bescheid vom 13.11.2008 erhielt der Berufungswerber eine Geldaushilfe für die Anschaffung von Badezimmermöbeln und ein Bett. Laut den im Akt einliegenden Rechnungen erwarb er zusätzlich zu diesen Möbeln auch einige Küchenschränke; der von der MA 40 gewährte Betrag deckt diese Ausgaben nicht ab. Die Angaben des Berufungswerbers, er habe die Küchenmöbel und ein Bett lediglich zu einem Teil bezahlt, den Rest habe er aus eigenem bestritten, sind richtig. Der letzte Kauf von Bettwäsche liegt laut seinen Ausführungen bereits neun Jahre zurück und hat er bislang keine Geldmittel dafür erhalten. Aus den vorgelegten Rechnungen ergibt sich, dass der Preis für die Bettwäsche (2 Stück) samt Bettlaken 58,94 Euro betrug. Eine Recherche im Internet hat ergeben, dass dieser

Preis im unteren Preissegment angesiedelt ist. Dass beim Berufungswerber die persönlichen Verhältnisse vorliegen, welche eine zusätzliche Geldleistung begründen, hat die Behörde selbst mit Bescheid vom 11.3.2009 festgestellt, worin dem Berufungswerber eine Geldaushilfe für eine Lampe gewährt wurde. Auch nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien besteht beim Berufungswerber ein notwendiger Bedarf, welcher zu einem Zuspruch von Bettwäsche laut Spruch führt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist mit 220,-- Euro zu vergebühren.

Erght an:

- 1) Herrn [REDACTED], z.H. Dr. Herbert Pochieser, 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/II/23
- 2) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40-Sozialzentrum für den 3. und 11. Bezirk, 1030 Wien, Schlachthausgasse 41A, zur weiteren Veranlassung und Zustellung der Parteiausfertigung (2 BB + Akt, **ZNW**)

Mag. Brecka



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Stadler

St